



# Gemeinde Altenbeken

## Beschlussvorlage

OA/004-1/11

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Amt              | Ordnungsamt   |
| Abteilung        |               |
| Berichterstatter | Hasse, Silvia |

|                |            |
|----------------|------------|
| Vorlagen-Datum | 05.12.2011 |
|----------------|------------|

| Gremium     | Termin     | TOP-Nr. | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------|---------|-----------------------|
| Gemeinderat | 15.12.2011 |         | öffentlich            |

**Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken**

### Sach- und Rechtslage:

Die freiwillige Feuerwehr muss die im Gesetz über den Feuerschutz und Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 geregelten Pflichtaufgaben (Bekämpfung von Schadenfeuern und Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden) erfüllen. Werden diese Leistungen notwendig, weil sie durch Dritte veranlasst oder verursacht werden (z.B. wenn Gefahren oder Schäden vorsätzlich herbeigeführt werden), kann seit der Neufassung des FSHG von dem Verursacher Kostenersatz im Rahmen einer Gebührenveranlagung verlangt werden.

Die letzte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren trat am 01.01.2003 in Kraft. Der Rahmen des Kostenersatzes ist in der Novellierung des FSHG vom 08.12.2009 nochmals erweitert worden. Dieser Kostenersatz muss durch eine entsprechende Gebührensatzung geregelt werden (§ 41 Abs. 3 FSHG). Die Ausgaben können in tatsächlicher Höhe einschl. Zins- und Tilgungsleistungen zugrunde gelegt werden (§ 41 Abs. 3 FSHG). Einzusetzen sind Personalkosten, Fahrzeugkosten und Verbrauchsmaterialien. Bei der Berechnung des Kostenersatzes wurden folgende Vorgaben berücksichtigt.

### Personalkosten

Durch den Einsatz der Feuerwehrmitglieder entstehen entweder Verdienstausschlagkosten oder Kosten als geldwerte Arbeitsleistung, die aufgrund einer Kalkulation (lt. Anlage) neu ermittelt wurden. Auf dieser Kalkulationsbasis wurde der **Stundensatz für Feuerwehrfrauen und –männer auf 22,00 € festgelegt** (sofern höherer Verdienstausschlag nachgewiesen wird, tritt dieser an die Stelle des o.g. Stundensatzes).

### **Fahrzeugkosten**

Nach Maßgabe der Rechtsprechung und des FSHG sind die Gebührensätze für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken pro Einsatzstunde neu berechnet worden. Grundlage für diese Berechnung sind die ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten (variable Kosten) und die fixen Kosten (s. anliegende Kalkulation und Erläuterungen).

Die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken wurden in zwei Fahrzeuggruppen zusammengefasst.

Folgende Fahrzeuggruppen wurden gebildet:

|                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Für die Fahrzeuge der Gruppe 1:<br>(ELW, MTW, KDOW)                                          | 39,00 €  |
| Für die Fahrzeuge der Gruppe 2<br>(LF 16 TS, LF 8/6 TLF 16/25, TLF 16/24,<br>HLF 24/16, DLK) | 109,00 € |

### **Gerätekosten**

Da die feuerwehrtechnischen Geräte in aller Regel gemeinsam mit den Fahrzeugen zum Einsatz kommen, wurden diese bei den Kalkulationen der Fahrzeuge berücksichtigt.

Verbrauchsmaterialien/Entsorgungs- und Fremdleistungen sind Schwankungen unterworfen, so dass diese zu Tagespreisen bzw. nach Rechnungspreisen abgerechnet werden sollen.

Nach den Ergebnissen der Gebührenkalkulation (s. Anlage) wurden die ermittelten Gebührensätze auf volle Euro gerundet und in dem Gebührentarif als Anlage zur Satzung beigelegt.

Die Satzung ist neu konzipiert worden und soll die bisherige Kostensatzung vom 01.01.2003 und den Gebührentarif, zuletzt geändert zum 01.01.2003, ersetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 dem Rat der Gemeinde Altenbeken nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken in der Fassung des vorgelegten Entwurfes und stimmt den angepassten Gebührensätzen zu..